

Marktreglement MBZ

1. Ziel und Zweck des Reglements

Das vorliegende Papier regelt die Beziehungen zwischen Ausstellern und dem OK des Weihnachtsmarktes des Museums Burg Zug.

2. Umfang des angebotenen Sortiments

Die Aussteller dürfen an ihrem Stand nur das in der Anmeldung deklarierte Sortiment führen.

3. Lästige Standeinwirkung

Die Aussteller dürfen sich gegenseitig nicht stören. Aussteller, deren Ausstellungsgut oder Demonstrationen unangenehme, störende Gerüche oder Lärm verursachen, sind, auf Aufforderung des OK-Team, verpflichtet, Abhilfe zu schaffen.

4. Lebensmittel und Getränke

Aussteller, die Lebensmittel und Getränke anbieten, haben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten. Für Folgen aus den Verstößen gegen diese Gesetzgebungen haftet der Verursacher persönlich. Siehe auch www.lebensmittelkontrolle.zg.ch

5. Waren und Lebensmittel

Die Anbieter präsentieren das Warenangebot am Marktstand stets sauber und einwandfrei sowie für die Kundschaft gut überblickbar. Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar in CHF anzuschreiben. Das Ausrufen und das öffentliche Anpreisen der Ware auch zu Degustationszwecken ist untersagt.

6. Jugendschutz

Im Rahmen des Jugendschutzes verbieten die eidgenössische Lebensmittel-Verordnung, das Alkoholgesetz und das Zugerische Gastgewerbegesetz die Abgabe und den Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren. Die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränke auf der Basis von gebranntem Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

7. Aussteller und Teilnehmer

Der Weihnachtsmarkt ist grundsätzlich für alle offen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Teilnehmen können Einzel- und Kollektivaussteller deren Ausstellung in das Konzept der Veranstaltung passt. Das OK-Team des Museums Burg Zug hat das Recht einen Bewerber ohne Begründung abzulehnen.

8. Zuteilung und Platzierung der Stände

Die Zuteilung und Platzierung der Stände werden durch den Veranstalter, das Museum Burg Zug, vorgenommen. Weitere Informationen folgen nach Eingang der Anmeldeformulare. Wünsche und Anregungen der Aussteller werden soweit möglich bei der Planung berücksichtigt.

9. Kosten

Nach der definitiven Zusage und Platzzuteilung durch das OK-Team ist die Standmiete innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum geschuldet. Der entsprechende Betrag wird dem Aussteller vor dem Weihnachtsmarkt in Rechnung gestellt. Die Preise betreffend Standmiete sind auf dem jährlich aktualisierten Anmeldetalon, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Ausstellungsreglements und auf der Webseite www.burgzug.ch ersichtlich ist. Die Preise für die Standmiete werden durch das OK festgelegt. Die Kosten bestehen aus: Standmiete, Stromanschluss und -Verbrauch, Werbebeitrag.

Es gelten folgende Annullierungsbedingungen:

Bis 01.10.: 100%

Bis 01.11.: 50%

Ab 02.11.: 0%

10. Defizite

Eventuelle Defizite können den Ausstellern nachträglich nicht belastet werden.

11. Öffnungszeiten

Der Weihnachtsmarkt ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag, 12. Dezember: 12–20 h

Sonntag, 13. Dezember: 10–17 h

12. Grundeinrichtung

Das Aufstellen und Bedachen der Marktstände sowie das Abräumen ist Sache des Veranstalters Museum Burg Zug. Zudem organisiert das OK-Team Lichterketten für die weihnachtliche Beleuchtung und Weihnachtsbäume.

Spezifikationen Marktstand:

Standmaterial: Holz

Dach: Holz

Tischfläche: 250 cm x 85 cm

Standard – Elektroanschluss: 1 x 230 Volt/max. 1000Watt für Beleuchtung
(Ist in der Stand- und Platzmiete inbegriffen)

Der Stand ist nicht abschliessbar.

Kosten:

Standmiete pro Tag: CHF 50.

13. Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Um eine weihnachtliche Stimmung zu erreichen, ist der Aussteller verpflichtet, den Stand weihnachtlich zu dekorieren. Es dürfen keine Nägel und Schrauben eingeschlagen werden. Farbige und blinkende Lichter sowie grosse Lichterketten sind nicht erlaubt. Auch sind keine Kerzen oder sonstiges offenes Feuer erlaubt. Bei trockener Witterung ist es zudem untersagt, die Standrückseite mit Blachen, Folien oder Ähnlichem abzudecken. Die Organisatoren können Ausnahmen bewilligen, wenn diese für die Präsentation der Waren zwingend notwendig sind und dadurch keine Beeinträchtigung der umliegenden Geschäfte oder anderer Stände resultiert. Es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden, sondern muss in den dafür vorgesehenen Behältern

auf dem Areal entsorgt werden. Beistelltische o.Ä. dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter aufgestellt werden.

14. Elektroanschlüsse

Elektroanschlüsse werden gemäss den auf dem Anmeldeformular gewählten Anschlussstyp bereitgestellt. Neuwertige Kabelrollen sind vom Aussteller mitzubringen.

Vorsicht: Kabelrollen müssen komplett abgerollt werden, ansonsten droht Überhitzungsgefahr und damit ein Stromausfall. Elektroheizöfen sind nicht erlaubt und werden entfernt, da diese das Stromnetz überlasten. Jeder Marktteilnehmer ist für die Feinverteilung selbst verantwortlich. Neonlampen, Scheinwerfer und grelle Leuchtkörper sind nicht zugelassen.

15. Aufbau, Betrieb und Rückbau

Die Marktstände sind am Markttag ab 8.00 h bezugsbereit.

15 Minuten vor Beginn des Marktes müssen die Stände fertig eingerichtet sein: D.h. samstags um 11.45 h und sonntags um 09.45 h. Vor Ende der Veranstaltung oder Ausstellungszeit dürfen keine Stände geräumt werden.

Fahrzeuge für den Transport der Standeinrichtungen können die öffentlichen Parkplätze in der Kirchenstrasse benutzen oder im Casino Parkhaus eingestellt werden.

Es ist zu beachten, dass die Standbetreiber nicht direkt zu ihren Ständen fahren können. Es gibt die Möglichkeit in zeitlicher Absprache mit dem OK die Autos zum Ausladen vor das Burgtor zu stellen. Zum Stand selbst muss es über einen Kiesplatz getragen werden. Über Nacht ist der Burghof geschlossen und somit auch kein Zugang zum Marktareal möglich.

16. Haftung des Veranstalters

Das OK schliesst eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, welche nur Schaden deckt, die eindeutig durch das OK des Weihnachtsmarktes verursacht werden.

Das OK übernimmt keine Haftung für Verkaufsgegenstände oder Deko, welche über Nacht im geschlossenen Burghof gelassen werden.

17. Haftung der Aussteller

Die Aussteller haben für alle Schäden aufzukommen, die durch sie selbst, Beauftragte oder durch Ausstellungsgut verursacht werden. Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsobjekte gegen Schäden durch Wasser, Feuer, Diebstahl, Elementarereignisse und Beschädigungen sowie eine Haftpflichtversicherung auch für die Zeit während des Einrichtens und Abräumens der Stände ist Sache der Aussteller. Das Museum Burg Zug lehnt jede Haftung ab.

18. Haftung für die Marktstände

Die Aussteller sind für die durch den Veranstalter aufgestellten Marktstände verantwortlich. Diese müssen daher sorgfältig behandelt werden. Nach Schluss des Marktes müssen die Marktstände in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Haggraffen/Haftklemmen und Reissnägel sind zu entfernen. Allfällige Reparaturen werden vom Veranstalter auf Kosten der Aussteller vorgenommen.

19. Marktabbruch infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt

Sofern unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt (Feuer, Wasser, Schneeschäden und dergleichen) zu einem Marktabbruch oder Unterbruch führen, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter Museum Burg Zug geltend machen. Muss der Anlass aus einem der genannten Gründe abgebrochen werden, entscheidet das OK des Museums Burg Zug, ob und in welchem Umfang eine Reduktion der Standmiete gewährt werden kann.

20. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung durch den Veranstalter in Kraft und gilt für alle Teilnehmenden des Weihnachtsmarktes in der Burg Zug. Alle Teilnehmenden erkennen mit ihrer Bewerbung, Anmeldung, bzw. Teilnahme die Bestimmungen dieses Reglements als verbindlich an.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gegen Weisungen des Veranstalters können als Grundlage für den Ausschluss von der laufenden oder von zukünftigen Veranstaltungen des Museums Burg Zug dienen.

Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.

Zug, Februar 2026